

Textfestsetzungen

für die 4. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung für den Ort Leuscheid im Bereich der ehem. Ortslage Eutscheid

Versickerung von Regenwasser auf Stell- und Parkplätzen

Textliche Festsetzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

„Im Änderungsbereich der Ortslagenabgrenzungssatzung sind neu anzulegende Stell- und Parkplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflaster mit mind. 20 % Fugenanteil, Drainpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen oder ähnliches) zulässig.“

Gehölzpflanzungen in den Hausgärten

Textliche Festsetzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

„Je angefangene 300 m² der Baugrundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum der Pflanzliste 1 oder ein hochstämmiger Obstbaum der Pflanzliste 2 in der nachfolgenden Mindestqualität anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Darüber hinaus sind mindestens 7 % der Baugrundstücksfläche mit Gehölzen (Bäume oder Sträucher) der Pflanzliste 1 nachfolgender Mindestqualität zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Spätestens in der, der erstmaligen Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Baugrundstück folgenden Pflanzzeit (Oktober - April), müssen die Pflanzungen durchgeführt werden.

Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind die vorhandenen Bäume und Sträucher einzurechnen, ebenso die zu pflanzenden Bäume und Sträucher aufgrund anderer Festsetzungen.

Mindestanforderung Laubbaum/Obstbaum:

Hochstamm (Laubbaum): 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm
Hochstamm (Obstbaum): 2 x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm
Heister: 2 x verpflanzt, Höhe 250 - 300 cm

Mindestanforderung Sträucher:

Sträucher 2 x verpflanzt, Höhe 100 -150 cm

Die in der beigefügten Pflanzliste 1: „Sträucher“ aufgelisteten Arten sind zu möglichst gleichen Anteilen zu verwenden.

Pflanzliste 1: Gehölzpflanzungen in Hausgärten; (K) = kleinkronige Bäume

Laubbäume:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn (K)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche (K)
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel (K)
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel (K)
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche (K)
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne (K)
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix caprea</i>	Salweide (K)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere (K)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere (K)
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

Sträucher:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Buddleia davidii</i>	Sommerflieder
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe (Schwarzdorn)
<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes urva-crispa</i>	Wilde Stachelbeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnlicher Flieder

Pflanzliste 2: Hochstämmige Obstbaumsorten:

Apfelsorten:

Apfel aus Croncels
Gelber Edelapfel
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm

Ontario
Riesenboiken
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Krummstiel

Rote Sternrenette
Schöner aus Boskop
Winterrambur

Birnensorten

Alexander Lucas
Gellerts Butterbirne
Gute Graue

Gute Luise
Köstliche von Charneux
Madame Verte

Pastorenbirne
Williams' Christbirne

Pflaumen-, Zwetschen-, Mirabellen-, Reneklodensorten

Bühler Frühzwetsche	Hauszwetsche	Wangenheims Frühzwetsche
Große Grüne Reneklude	Mirabelle von Nancy	

Süßkirschensorten

Büttners Rote Knorpelkirsche	Hedelfinger Riesenkirsche
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche	

Sauerkirschensorten:

Schattenmorelle

Erhaltungs-Festsetzung für einen markanten Einzelbaum

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB):

„Die Eiche innerhalb der Straßenparzelle (Gemarkung Leuscheid, Flur 102, Flurstück 102) ist durch den Eigentümer zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Jegliche bauliche Nutzung im Bereich der Kronentraufe (z.B. Gartenhaus, Stellplatz, Versiegelung etc.) ist unzulässig. Bei Baumaßnahmen sind die Bäume entsprechend der DIN 18920 zu schützen. Eine Beseitigung der festgesetzten Bäume bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Beseitigte oder abgestorbene Bäume sind durch Nachpflanzung der gleichen Arten der Mindestqualität 20 - 25 cm Stammumfang, 4 x verpflanzt zu ersetzen. Die Nachpflanzung hat auf dem gleichen Grundstück zu erfolgen.

Anpflanzfestsetzung für Einzelbäume

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB):

„Auf dem Grundstück Gemarkung Leuscheid, Flur 102, Flurstück 106 sind entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze 2 Einzelbäume der Pflanzlisten 1 bzw. 2 in der nachfolgende Mindestqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestanforderung Laubbaum/Obstbaum:

Hochstamm (Laubbaum):	3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm
Hochstamm (Obstbaum):	2 x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm“

Ausgleichsmaßnahme Entwicklung eines Eichenniederwaldes

Der ca. 60 jährige Eichenbestand des Grundstücks Gemarkung Kohlberg, Flur 11, Flurstück 53 wird auf 4.822 m² bodeneben abgeschlagen und mit Trauben-Eichenjungpflanzen im Dreiecksverband (Pflanzabstand 2 m innerhalb und 1 m zwischen den Reihen) bepflanzt (s. Anlage). Nach einer Anwuchsphase zwischen 15 und 25 Jahren werden die Gehölz erneut auf den Stock gesetzt.

Der vorstehende Text gehört zur Planurkunde über die 4. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung für den Ort Leuscheid im Bereich der ehem. Ortslage Eutscheid.

Windeck-Rosbach, den 28.3.2008

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister

(Funke)